



Ambasciata d'Italia  
Vienna

## **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE EINHOLUNG VON SPONSORINGANGEBOTEN ANLÄSSLICH DES ITALIENISCHEN NATIONALFEIERTAGES**

(Art. 29 des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 54/2010, Art. 19 des Gesetzesdekrets Nr. 50/2016 und Art. 6 des Ministerialdekrets Nr. 192/2017)

NACH EINSICHTNAHME in den Art. 29 des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 54 vom 1. Februar 2010 ("Verordnung zu den Gesetzesnormen betreffend die Verwaltungs- und Finanzautonomie der diplomatischen Vertretungen und der General-Konsulate des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, gemäß Art. 6 des Gesetzes Nr. 69 vom 18. Juni 2009"), welches den diplomatischen und konsularischen Vertretungen erlaubt, "Sponsoringverträge mit öffentlichen und privaten Rechtssubjekten, Unternehmen, Vereinen, Stiftungen, Staatsbürgern und im Allgemeinen mit jedem Rechtssubjekt – italienisch oder ausländisch - abzuschließen, deren Tätigkeit nicht im Konflikt mit dem öffentlichen Interesse steht";

NACH EINSICHT in Art. 19 ("Sponsoringverträge") des Gesetzesdekretes Nr. 50 vom 18. April 2016 ("Gesetzesvorschriften über öffentliche Aufträge");

NACH EINSICHT in Art. 6 ("Zusammenarbeit mit Privatpersonen") des Dekrets des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten und für Internationale Zusammenarbeit Nr. 192 vom 2. November 2017 "Verordnung zu den grundsätzlichen Richtlinien für die Auswahl des Vertragspartners und der Durchführung von Verträgen im Ausland, gemäß Art. 1, Abs. 7 des Gesetzesdekretes Nr. 50 vom 18. April 2016";

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG eines möglichen Interesses von italienischen und ausländischen Unternehmen die von der Italienischen Botschaft in Wien, der Ständigen Vertretung Italiens bei den Vereinten Nationen und der Ständigen Vertretung Italiens bei der OSZE am 28. Mai 2024 organisierten Festveranstaltung des Italienischen Nationalfeiertages 2024 zu sponsern, mit der Möglichkeit dort ihr Image zu bewerben;

Die Italienische Botschaft in Wien (der Gesponserte) möchte mit dieser öffentlichen Bekanntmachung Interessenten (Sponsoren) die Möglichkeit bieten, Sponsoringverträge abzuschließen, die die Durchführung der Festveranstaltung zum Italienischen Nationalfeiertag 2024 zum Gegenstand haben.

### **1. Zielgruppe der Bekanntmachung und Gestaltung der Sponsoringangebote**

Die Adressaten dieser Bekanntmachung sind öffentliche oder private Organisationen, Unternehmen und andere italienische und ausländische Privatpersonen, die ihr Image durch die Zusammenarbeit mit der Italienischen Botschaft in Wien, der Ständigen Vertretung Italiens bei den Vereinten Nationen und der Ständigen Vertretung Italiens bei der OSZE bewerben und an der Realisierung des Empfangs des Italienischen Nationalfeiertags 2024 beitragen möchten.

Die Bewerbungen können die Zuwendung von Finanzmitteln (in Form einer finanziellen Auszahlung) und alternativ Sachleistungen (direkte Erbringung von Dienstleistungen oder Lieferung von Waren) betreffen. Es ist auch möglich Bewerbungen einzureichen, welche beide Formen beinhalten (finanzielle Mittel und Sachleistungen).

Die Italienischen Botschaft in Wien kann die Finanzierung der Initiativen durch mehrere Sponsoren zulassen.

## **2. Gegenstand der Sponsoringvereinbarung**

Zweck des Sponsorings ist die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung der Festveranstaltung anlässlich des Italienischen Nationalfeiertages (28. Mai 2024), welche in Palais Metternich, Sitz der Italienischen Botschaft organisiert wird.

Das Sponsoring von Sachleistungen kann jeglichen Bedarf, der mit der Organisation des Events im Zusammenhang steht, abdecken (Catering, Ausstattung/Dekor, musikalische Begleitung u.a.).

## **3. Allgemeine Voraussetzungen des Sponsors**

Im Folgenden werden die nötigen Voraussetzungen des Sponsors angeführt:

- Nichtvorhandensein eines Konfliktes zwischen der vom Sponsor ausgeübten Geschäftstätigkeit und dem öffentlichen Interesse;
- keine Beeinträchtigung oder Schädigung des Images der Italienischen Botschaft in Wien oder ihrer Initiativen im multilateralen Bereich;
- Nichtbestehen eines Rechtsstreits mit der Öffentlichen Verwaltung;
- Fehlen von Situationen, die die Vertragsfähigkeit beeinträchtigen oder einschränken;
- im Falle von Sachleistungen: im Besitz von entsprechenden Qualifikationen im Hinblick auf die Durchführung der Dienstleistung/Lieferung mit qualifiziertem Personal gemäß der geltenden Gesetzgebung zu sein;

## **4. Beschreibung der Verpflichtungen des Sponsors**

Mit dem Abschluss des Sponsoringvertrages verpflichtet sich der Sponsor die gesamte mit der Erfüllung des Vertrages verbundene und daraus folgende Verantwortung, Pflichten und Kosten zu übernehmen, sowie die vereinbarten Beträge zu entrichten und die Anweisungen der Italienischen Botschaft in Wien betreffend die zu treffenden Vorkehrungen für die Verbreitung der Werbebotschaft zu berücksichtigen.

Dem Sponsor obliegen alle Kosten im Zusammenhang mit der Zahlung von eventuellen – wie auch immer definierten - Steuern, Gebühren oder Abgaben, die vom österreichischen Gesetz vorgesehen sind und sich aus der Erbringung des Vertrags ergeben.

Die ausgewählten SponsorInnen sind generell verpflichtet, finanzielle Mittel zugunsten der Italienischen Botschaft in Wien zu leisten oder Dienstleistungen/Lieferungen zu erbringen.

Im Falle von Sachleistungen muss der Sponsor über einen geeigneten Versicherungsschutz verfügen.

## **5. Gegenleistungen der Italienischen Botschaft in Wien**

Die Italienische Botschaft in Wien (der Gesponserte) bietet dem Sponsor:

- das Recht, seine eigene Werbung (in Bezug auf Name, Marke, Image, Aktivitäten oder Produkte) auf der Ausstattung und Medien (einschließlich der digitalen Datenträger) im Zusammenhang mit dem Event zu platzieren;
- Sichtbarkeit als Sponsor der Veranstaltung auf der institutionellen Website und auf den sozialen Netzwerken der Botschaft (Facebook, Twitter, Instagram, etc.), und/oder auf anderen materiellen und immateriellen Trägern, die dem Event gewidmet sind;

- die Möglichkeit für den Sponsor, auf eigene Kosten und Gestaltung, Kommunikationsmaterialien zu erstellen, die bei den gesponserten Events an die Öffentlichkeit verteilt werden und zuvor von der Italienischen Botschaft in Wien freigegeben wurden;
- die Möglichkeit, den Sponsorentitel der Italienischen Botschaft in Wien für ein Jahr nach Ende des Events in seinen eigenen Kommunikationskampagnen zu verwenden.

Alle Kommunikationsmaterialien, die der Sponsor zu verbreiten wünscht, müssen von ihm gestaltet, organisiert und zu seinen Lasten gehen; ihre Verbreitung darf nur nach vorheriger Genehmigung vonseiten der Italienischen Botschaft in Wien erfolgen, und dies betrifft auch alle Gelegenheiten, bei denen das Bild des Sponsors mit dem Wappen der Botschaft in Verbindung gebracht wird.

Weitere Formen der Aufwertung des Sponsorings, welche mit den in dieser Bekanntmachung festgelegten Kriterien vereinbar sind, können von Fall zu Fall mit jedem Sponsor abgesprochen werden.

## **6. Modalitäten für die Übermittlung der Angebote**

Die in Punkt 1) genannten Interessenten müssen bei der Italienischen Botschaft in Wien ein schriftliches, vom jeweiligen gesetzlichen Vertreter unterzeichnetes Angebot, unter Verwendung des entsprechenden Formulars "Beilage A" einreichen. Dem Angebot muss die Kopie eines gültigen Ausweisdokumentes beiliegen und folgendes beinhalten:

- Angaben zur Person des Antragstellers und/oder Unternehmensname sowie -Gegenstand aufweisen;
- den Betrag und/oder die angebotene Dienstleistung oder Warenlieferung. Bei Letzterem muss der Gesamtwert der angebotenen Dienstleistungen/Waren angegeben werden.

Unter Verwendung des entsprechenden Formulars:

- das Nichtvorhandensein von Bedingungen, die die Vertragsfähigkeit des Sponsors gemäß Art. 80 des Gesetzesdekrets Nr. 50/2016 und Art. 57 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über öffentliche Aufträge beeinträchtigen oder einschränken;
- Erklärung, dass die in Punkt 1) genannten Interessenten mit der Datenverarbeitung, einschließlich der personenbezogenen Daten, gemäß Gesetzesdekret Nr. 196/2003 und der Datenschutzgrundverordnung EU-DSGVO 2016/679 für alle Anforderungen im Zusammenhang mit dem Verfahren einverstanden sind.

Alle angeführten Unterlagen müssen per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse übermittelt werden: [vienna.cia@esteri.it](mailto:vienna.cia@esteri.it). Die PDF-Beilagen dürfen 5 MB nicht überschreiten.

## **7. Dauer der Bekanntmachung und Beurteilung der Angebote**

Die Interessenbekundungen müssen bis spätestens **30.04.2024** eingereicht werden.

Die eingereichten Sponsoringangebote werden von der Italienischen Botschaft in Wien, in Rücksprache mit dem Missionsleiter, bewertet.

Dies erfolgt unter Einhaltung der Grundsätze der Legalität, des ordnungsgemäßen Ablaufs und der Transparenz des Verwaltungsverfahrens, nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots, das heißt des geeignetsten Angebots im Hinblick auf die Veranstaltung, welche Gegenstand des Sponsorings ist. Im Falle von Sachleistungen richten sich die Beurteilungskriterien auch nach der Art des angebotenen Produktes/der Dienstleistung, eventuelle Modalitäten der Ausgestaltung und die Innovation des Produktes/der Dienstleistung.

Die Italienische Botschaft in Wien behält sich das Recht vor, auf Grundlage ihrer eigenen Anforderungen, mögliche Änderungen der angebotenen Inhalte zu verlangen, ohne dass dies eine Verpflichtung für den Sponsor darstellt.

Sponsoringvorschläge sind für den Gesponserten in Hinblick auf einen Vertragsabschluss nicht bindend. Insbesondere behält sich die Italienische Botschaft in Wien das Recht vor, nach ihrem unanfechtbarem Ermessen Vorschläge abzulehnen, die aufgrund der Art des Sponsorings oder der Tätigkeit des Sponsors als unvereinbar mit

der institutionellen Rolle der Botschaft selbst angesehen werden können. Der Gesponserte behält sich außerdem das Recht vor, jede Förderung abzulehnen, die nicht mit den Zielen der Initiative vereinbar ist.

Schließlich werden jene Initiativen nicht bewertet, die nach dem Verhaltenskodex des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten und Internationale Zusammenarbeit (geregelt durch das Ministerialdekret Nr. 1600/1759 vom 18. September 2014 u. abrufbar auf der Homepage [www.esteri.it](http://www.esteri.it)) verboten sind und auszugsweise wird hier Art. 22, Abs. 2 wiedergeben: "Verboten sind Werbeformen, die dem Ansehen Italiens und der Verwaltung der Auswärtigen Angelegenheiten und der Internationalen Zusammenarbeit schaden; die politischer, gewerkschaftlicher, parteiischer oder religiöser Natur sind; die obszöne, beleidigende, fanatische oder rassistische Botschaften enthalten oder deren Inhalt gegen zwingende Vorschriften verstößt; die einen Interessenkonflikt zwischen der öffentlichen Tätigkeit der Mitarbeiter und ihrer Privatsphäre hervorrufen können; die der allgemeinen Zweckmäßigkeit zuwiderlaufen".

Auf der Grundlage der eingegangenen Angebote werden die Sponsoren für den Abschluss von Sponsoringverträgen ermittelt, welche zwischen dieser Botschaft und dem gesetzlichen Vertreter des Sponsors abgeschlossen werden.

Die von der Italienischen Botschaft in Wien und dem Sponsor unterzeichneten Sponsoring-Verträge werden eine bestimmte Klausel enthalten, die es der Botschaft aus außenpolitischen Gründen erlaubt, das Sponsoring auf einfache Anfrage, ohne Bedingungen oder Einschränkungen jeglicher Art, unentgeltlich und unbeschadet des Rechts auf Rückerstattung vonseiten des Gesponserten der bereits vom Sponsor geleisteten Zahlungsvorschüsse zu beenden.

Wien, den 18/03/2024